



Landkreis Lüneburg

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

2015

der

Gemeinde Karwitz

Prüfer:
Herr Elvers

Inhaltsübersicht

k		
1	Vorbemerkungen	3
1.1	Prüfungsauftrag	3
1.2	Prüfungsgegenstand	3
1.3	Durchführung der Prüfung	3
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	3
1.5	Übernahme der Bilanzpositionen	3
2	Haushaltssatzung	3
3	Jahresabschluss	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Ergebnisrechnung	4
3.2.1	Gesamt-Ergebnisrechnung	4
3.2.2	Teil-Ergebnisrechnungen	5
3.3	Finanzrechnung	5
3.3.1	Gesamt-Finanzrechnung	5
3.3.2	Teil-Finanzrechnungen	7
3.4	Bilanz	7
3.4.1	Aktiva	7
3.4.2	Passiva	8
3.4.3	Angaben unter der Bilanz	10
3.4.4	Bewertung der Bilanz	10
3.5	Anhang	10
3.6	Anlagen zum Anhang	11
3.6.1	Rechenschaftsbericht	11
3.6.2	Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht	11
3.6.3	Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste	11
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	12
4.1	Verfügungsmittel	12
4.2	Versicherungen	12
4.3	Auftragsvergaben	12
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	14
6	Schlussbemerkung	14

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
ANL-Nr.	Anlagen-Nr.
EÖB	Eröffnungsbilanz
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
HAR	Haushaltsausgaberech
HER	Haushaltseinnahmerech
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A
WertV	Wertermittlungsverordnung
WertR	Wertermittlungsrichtlinien

Anlagen

Bilanz zum 31.12 2015
Gesamt - Ergebnisrechnung (GER) 2015
Gesamt - Finanzrechnung (GFR) 2015
Dokumentation und Rechenschaftsbericht

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 mit den nach §128 Abs.3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2015, der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Anlagen herangezogen. Soweit erforderlich wurden weitere, die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen oder Belege angefordert.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt. Dabei wurden Teilbereiche stichprobenartig geprüft.

Der Schlussbericht gibt einen Überblick über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015. Er enthält Anregungen, Anmerkungen, nachrichtliche Informationen und Prüfungsbemerkungen/-hinweise.

Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung und im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen gegeben. Diese sind nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Entlastung des Bürgermeisters nicht von Bedeutung sind.

Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Harms das Amt des Bürgermeisters wahr.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2014. Über diesen am 14.12.2017 geprüften Jahresabschluss hat der Rat am 26.04.2017 beschlossen und zugleich dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Daraufhin erfolgte am 03.05.2017 die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse und vom 04.05. bis 12.05.2017 die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nebst Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes.

1.5 Übernahme der Bilanzpositionen

Die Aktiva - und Passiva – Positionen aus der Schlussbilanz zum 31.12.2014 sind in die Bücher des Haushaltsjahres 2015 grundsätzlich richtig vorgetragen worden.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 am 03.02.2015 beschlossen.

Die Genehmigung der Satzung durch die Kommunalaufsicht erfolgte am 17.02.2015. Öffentlich wurde die Haushaltssatzung am 06.03.2015 bekannt gemacht, die öffentliche Auslegung erfolgte vom 09.03. bis 17.03.2015.

Der gem. § 110 Abs. 4 NKomVG geforderte Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt war nicht gegeben, es wurde ein Fehlbetrag von 83.500 geplant.

Im Finanzhaushalt wurde ein Fehlbetrag von 366.400 € ausgewiesen.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss besteht gem. §128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang entsprechend § 55 GemHKVO, dem ein Rechenschaftsbericht sowie Übersichten über die Anlagen, die Schulden, die Forderungen und die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind (§ 128 Abs. 3 NKomVG / § 56 GemHKVO).

Zum Anhang und den vorgeschriebenen Anlagen wird auf die Ziffern 3.5 und 3.6 verwiesen.

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt (§ 129 Abs.1 NKomVG).

Nachfolgend wird auf die einzelnen Bestandteile der Jahresabschlüsse näher eingegangen.

Auf die Besonderheiten, die im Rechenschaftsbericht detailliert beschrieben sind, wird verwiesen.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung enthält periodengerecht die im Haushaltsjahr 2015 angefallenen Erträge und Aufwendungen und wurde ordnungsgemäß und richtig aus den Ertrags- und Aufwandskonten entwickelt. Die Ergebnisrechnung entsprach der in § 50 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 GemHKVO.

Über die Ergebnisrechnung werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch abgebildet.

Anhand der folgenden Übersichten werden die Gesamtergebnisrechnungen als Plan-Ist-Vergleich in komprimierter Form abgebildet:

	Haushaltsplan	Ergebnisrechnung	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
Ordentliche Erträge	598.700,00 €	650.527,40 €	51.827,40 €
Ordentliche Aufwendungen	682.200,00 €	631.771,70 €	50.428,30 €
Ordentliches Ergebnis	-83.500,00 €	18.755,70 €	102.255,70 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	3.324,38 €	3.324,38 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	7.601,47 €	-7.601,47 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	-4.277,09 €	-4.277,09 €
Jahresergebnis			
Überschuss / Fehlbetrag (-)	-83.500,00 €	14.478,61 €	97.978,61 €

Im Vorjahr wurden keine Haushaltsreste für Aufwendungen gebildet.

Im Rechnungsjahr 2015 schließt das Jahresergebnis mit einem geringen Überschuss von 14.478,61 € ab.

Im Vergleich zur Haushaltsplanung mit einem Fehlbetrag von 83.500,00 € ist eine deutliche Verbesserung in Höhe von 97.978,61 € eingetreten, so dass das Jahresergebnis statt eines Fehlbetrages einen Überschuss auswies.

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad liegt bei 103 %, d.h., die Aufwendungen konnten durch die Erträge gedeckt werden. Gegenüber dem Jahr 2014 trat hinsichtlich des Deckungsgrades eine Verbesserung um knapp 54 Prozent ein.

Die Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind im Rechenschaftsbericht im Anhang des Jahresabschlusses erläutert worden. Auf eine weitere Darstellung der das Jahresergebnis jeweils begründenden Abweichungen wird deshalb hier verzichtet.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG) sind, soweit keine Budgetbereiche mit Deckungsfähigkeit gem. § 19 GemHKVO gebildet und im Haushaltsplan festgelegt sind, nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister). Der Rat hat sie noch nachträglich zu genehmigen. Ein Ratsbeschluss über Wertgrenzen unerheblicher Bedeutung wäre zweckmäßig.

3.2.2 Teil-Ergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

Die zum Teil erheblichen Abweichungen vom Haushaltsplan sind in der Dokumentation und im Rechenschaftsbericht im Anhang kurz erläutert.

3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist eine Zahlungsmittelbestandsrechnung und umfasst sämtliche Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres, aufgeteilt in die Bereiche der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie den haushaltsunwirksamen Vorgängen.

Von besonderer Bedeutung sind die Ergebnisse der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, da diese systembedingt nur in der Finanz- und nicht in der Ergebnisrechnung dargestellt werden.

Die Finanzrechnung wird direkt bebucht und weist am Ende des Haushaltsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln (Stand der liquiden Mittel) der Bilanz aus. Durch § 51 Abs. 2 GemHKVO i. V. m. dem verbindlichen Muster 12 des Ausführungserlasses zur GemHKVO (RdErl. d. MI vom 04.12.2006) wird der vorgeschriebene Aufbau in Staffelform bestimmt. Die Gliederung erfolgt gemäß § 3 GemHKVO.

Im Gesamtfinanzhaushalt (wie auch in den Teilfinanzrechnungen) fehlen die Zeilen für haushaltsunwirksame Auszahlungen. Ansonsten entspricht die Finanzrechnung der Gemeinde diesen Vorgaben.

3.3.1 Gesamt-Finanzrechnung

Nachfolgend ist das Ergebnis der Gesamtfinanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich dargestellt:

	Haushaltsansatz	Ergebnis	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	576.300,00 €	609.278,73 €	32.978,73 €
Auszahlungen	647.300,00 €	586.308,57 €	60.991,43 €
Saldo	-71.000,00 €	22.970,16 €	93.970,16 €
II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	15.000,00 €	0,00 €	15.000,00 €
Auszahlungen	4.500,00 €	9.126,06 €	-4.626,06 €
Saldo	10.500,00 €	-9.126,06 €	-19.626,06 €
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-60.500,00 €	13.844,10 €	74.344,10 €
III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €
IV. Finanzmittelbestand			
Finanzmittelbestand lfd. Jahr		13.844,10 €	
haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		-398,40 €	
haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		0,00 €	
Saldo		13.445,70 €	
Anfangsbestand Zahlungsmittel z. Beginn d. Jahres		-164.929,65 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel)		-151.483,95 €	

Aus dem Vorjahr standen Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 89.676,89 € zur Verfügung. Nach 2016 wurde ein Betrag in Höhe von 61.039,98 € als Haushaltsrest für Investitionen übertragen.

Zu I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit:

Der Zahlungsmittelsaldo (betriebswirtschaftlich „Cash Flow“) aus laufender Verwaltungstätigkeit endet zum Ende des Jahres mit einem Überschuss in Höhe von 22.970,16 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen. Er stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes aus der „Herstellung kommunaler Produkte“ dar und ist Indikator für die Eigenfinanzierungskraft der Kommune.

Gegenüber dem negativen Planansatz hat sich das Ergebnis in einen Überschuss verbessert.

Zu II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit:

Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bildet das Ergebnis aller vermögenswirksamen Vorgänge ab und entspricht summarisch der Ausführung des Investitionsplans ohne Berücksichtigung von Investitionskrediten, die bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden.

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Zu den Auszahlungen zählen die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen.

Das Ergebnis der Investitionstätigkeit schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 9.126,06 € ab.

Zu III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit:

Hier sind die aus der Finanzierungstätigkeit gebuchten Einzahlungen (z.B. Aufnahme neuer Kredite) und Auszahlungen (z.B. Kredittilgungen bzw. -rückzahlungen) abzubilden. Der entsprechende Saldo gibt dann Aufschluss über den Kreditbedarf der Gemeinde.

Die Gemeinde Karwitz war nicht auf einen Investitionskredit angewiesen.

Zu IV. Finanzmittelbestand:

Dieser setzt sich zusammen aus der Aufrechnung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Hinzu kommen die haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen. Die Gesamtsumme von -151.483,95 € ergibt den Bestand der liquiden Mittel am 31.12.2015. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Karwitz über keine liquiden Mittel verfügt und auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten angewiesen ist.

3.3.2 Teil-Finanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. In den Teilfinanzrechnungen werden die Ein- und Auszahlungen der nach § 4 Abs. 1 GemHKVO gebildeten Teilhaushalte ausgewiesen. Für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit haben die Teilfinanzrechnungen verglichen mit den Teilergebnisrechnungen nur einen begrenzten Aussagewert. Sie sind grundsätzlich vergleichbar mit dem Ist-Ergebnis der Unterabschnitte des früheren Verwaltungshaushalts.

Darüber hinaus bieten die Teilfinanzrechnungen eine Übersicht über die im betreffenden Haushaltsjahr durchgeführten Investitionen (Investitionsrechnung). Ob eine Investitionsmaßnahme abgeschlossen ist, lässt sich daraus jedoch nicht erkennen.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilfinanzrechnungen im Bereich Bestand an Zahlungsmitteln mit den Werten der Gesamtfinanzrechnung übereinstimmt.

3.4 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 1.230.662,91 € (Vorjahresbilanzwert: 1.256.019,71 €).

Die Schlussbilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung aufgestellt worden.

3.4.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Schlussbilanz 31.12.2014	Schlussbilanz 31.12.2015	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	34.579,92 €	33.269,93 €	-1.309,99 €
2. Sachvermögen	1.196.895,99 €	1.167.139,49 €	-29.756,50 €
3. Finanzvermögen	24.400,12 €	29.629,19 €	5.229,07 €
4. Liquide Mittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	143,68 €	624,30 €	480,62 €
Gesamt	1.256.019,71 €	1.230.662,91 €	-25.356,80 €

Die Aktivseite wird weitgehend vom Sachvermögen geprägt. Das Gesamtvermögen verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 25.356,80 €.

Im Einzelnen:

Immaterielles Vermögen:

Das immaterielle Vermögen verminderte sich durch Abschreibungen.

Sachvermögen

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten / Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen. Neuanschaffungen beim Sachvermögen wurden getätigt und mit den Abschreibungszeiträumen richtig eingebucht. Die Abschreibung und betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der abnutzbaren Vermögenswerte wurde entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt.

Finanzvermögen:

Nach der Bilanz setzt sich das Finanzvermögen aus öffentlich-rechtlichen und sonstigen privatrechtlichen Forderungen zusammen.

Liquide Mittel

Als flüssige Mittel werden die Geldbestände zum 31.12. d. J. aufgeführt. Die Gemeinde verfügt über keine liquiden Mittel mehr.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit ist eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, wenn Aufwand oder Ertrag und die entsprechenden Ein- oder Auszahlungen in unterschiedliche Rechnungsperioden fallen. Rechnungsabgrenzungsposten stellen in der Bilanz Korrekturposten dar und sind gem. § 54 GemHKVO entsprechend ihrem Entstehungsgrund nach Abs. 2 Nr. 5 zu aktivieren oder nach Abs. 4 Nr. 4 zu passivieren.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden für die Zahlung von Versicherungsbeiträgen und Mietzahlungen für Wärmemessgeräte gebildet.

3.4.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Schlussbilanz 31.12.2014	Schlussbilanz 31.12.2015	Veränderung
1. Nettoposition, davon	1.071.852,17 €	1.063.713,23 €	-8.138,94 €
1.1 Basis-Reinvermögen, davon	1.025.189,85 €	1.025.189,85 €	0,00 €
1.1.1 Reinvermögen	1.025.189,85 €	1.025.189,85 €	0,00 €
1.2 Rücklagen, davon	163.203,68 €	0,00 €	-163.203,68 €
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	147.842,61 €	0,00 €	-147.842,61 €
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	15.361,07 €	0,00 €	-15.361,07 €
1.3 Jahresergebnis	-432.116,75 €	-254.434,46 €	177.682,29 €
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €	-268.913,07 €	-268.913,07 €
1.3.2 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-432.116,75 €	14.478,61 €	446.595,36 €
1.4 Sonderposten	315.575,39 €	292.957,84 €	-22.617,55 €
2. Schulden	176.732,97 €	162.739,68 €	-13.993,29 €
3. Rückstellungen	6.700,00 €	3.900,00 €	-2.800,00 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	734,57 €	310,00 €	-424,57 €
Gesamt	1.256.019,71 €	1.230.662,91 €	-25.356,80 €

Die Passivseite zeigt die Finanzsituation der Gemeinde auf. Die Eigenkapitalquote (Nettoposition) liegt nunmehr bei 86,4 %, der Anteil der Schulden bei 13,2 %. Die Bilanzpositionen der Passiva waren zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Nettoposition

Die Nettoposition entspricht der Differenz zwischen dem Wert aller Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz (einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten) zu der Summe der Schulden (Geldschulden, Verbindlichkeiten), der Rückstellungen und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis

Das Basis-Reinvermögen aus der Eröffnungsbilanz ist grundsätzlich nicht veränderbar (§ 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG).

Das negative Jahresergebnis 2014 hat dazu geführt, dass die erwirtschafteten Rücklagen auf null reduziert worden sind und gleichzeitig noch ein Fehlbetrag aus Vorjahren auszuweisen ist.

Durch das positive Jahresergebnis 2015 wird dieser Fehlbetrag reduziert.

Sonderposten

Bei den Sonderposten handelt es sich um empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände in Höhe von 154.071,21 €, die entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 42 Abs. 5 GemHKVO) werden, sowie um Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte in Höhe von 138.886,63 €, die parallel zum Anlagegut oder aber als zweckneutrale Beiträge aufgelöst werden.

Schulden

Als Schulden sind zum 31.12.2015 Liquiditätskredite in Höhe von 151.483,95 € vorhanden. Dazu kommen die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 10.380,38 € und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 875,35 €.

Rückstellungen

Neben der Auflösung von Rückstellungen für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2010-2013 wurde eine Rückstellung für Prüfgebühren des Rechnungsprüfungsamtes für den Jahresabschluss 2015 neu gebildet.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde gem. § 123 Abs. 2 NKomVG verpflichtet ist, Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind, auszuweisen.

Passive Rechnungsabgrenzung

Es wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 310,00 € gebildet.

3.4.3 Angaben unter der Bilanz

Nach § 54 GemHKVO werden unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere: Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst werden.

Die Gemeinde hat Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 61.039,98 € nach 2016 übertragen. Dies ist unter der Bilanz vermerkt. Die einzelnen Reste werden im Anhang aufgelistet.

3.4.4 Bewertung der Bilanz

Die Schlussbilanz der Gemeinde Karwitz ist auf der Aktivseite überwiegend geprägt vom Sachvermögen, auf der Passivseite von der Nettoposition. Hierbei ist das Basis – Reinvermögen eine rein rechnerische Größe aus der Eröffnungsbilanz.

Durch den hohen Fehlbetrag der Ergebnisrechnung 2014 bleibt die Vermögenslage der Gemeinde trotz des positiven Jahresergebnisses 2015 weiter angespannt. Zur Stützung der finanziellen Mittel sind weiterhin Liquiditätskredite notwendig.

3.5 Anhang

Nach § 128 Abs. 2 NKOMVG besteht der Jahresabschluss aus

- einer Ergebnisrechnung
- einer Finanzrechnung
- einer Bilanz und
- einem Anhang

Nach § 55 GemHKVO dient der Anhang zur Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen. Der Anhang stellt ein Berichtsinstrument innerhalb des Jahresabschlusses dar und soll Informationen sowohl quantitativer als auch qualitativer Art hinsichtlich der erzielten Ergebnisse enthalten.

Der Anhang lag zum Zeitpunkt der Prüfung in ausführlicher Form vor und entsprach den gesetzlichen Anforderungen.

3.6 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang wurde nach §128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

3.6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß §128 Abs. 3 Ziffer 1 NKomVG und § 57 GemHKVO erstellt worden. Er enthält die geforderten Angaben. Er soll weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Bewertung der Jahresabschlüsse und der Darstellung von finanzwirtschaftlichen Chancen und Risiken.

3.6.2 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht

Aufbau und Inhalt der dem Anhang beizufügenden Übersichten sind in § 56 Abs. 1 bis 3 GemHKVO näher erläutert. Die drei Übersichten entsprechen grundsätzlich den rechtlichen Vorgaben (Muster 16, 17 und 18 des Ausführungserlasses zur GemHKVO).

Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht weist zum 31.12.2015 einen Bestand von 1.200.409,42 € aus (Vorjahreswert: 1.231.475,91 €).

Neben dem immateriellen Vermögen (33.269,93 €) wird folgendes Sachvermögen nachgewiesen - Die Anlagenübersicht sollte zusätzlich zu den Bilanzpositionen auch die nachfolgenden darunter fallenden Positionen enthalten -:

Anlagevermögen	Buchwerte	
	Schlussbilanz 31.12.2014	Schlussbilanz 31.12.2015
Sachvermögen:		
Unbebaute Grundstücke	74.095,40 €	74.095,40 €
Bebaute Grundstücke	145.241,27 €	140.972,74 €
Infrastrukturvermögen	967.809,34 €	944.030,54 €
Kulturdenkmal	0,00 €	0,00 €
Maschinen, Fahrzeuge	5.406,72 €	4.716,63 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.343,26 €	3.324,18 €
geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €	0,00 €
Gesamt:	1.196.895,99 €	1.167.139,49 €

Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht weist zum 31.12.2015 Gesamtforderungen in Höhe von 29.629,19 € aus (Vorjahreswert: 24.400,12 €). Es handelt sich um öffentlich-rechtliche und sonstige privatrechtliche Forderungen. Der Gesamtbetrag der Forderungen ist innerhalb eines Jahres fällig.

Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht beziffert die Gesamtschulden zum 31.12.2015 mit 162.739,68 € (Vorjahreswert: 176.732,97 €), wobei die Liquiditätskredite fast allein diese Höhe hervorrufen.

3.6.3 Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen sind Haushaltsreste gemäß § 20 GemHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig, soweit nach § 43 GemHKVO nicht vorran-

gig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Haushaltsresten des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts. Haushaltsreste erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres.

Wie im Anhang dargestellt, hat die Gemeinde vier Haushaltsreste übertragen: Wirtschaftsförderung DSL-Anschluss 30.000,00 €, Erweiterung Straßenbeleuchtung 2.329,53 €, Förderung regenerativer Energien Lenzen-Nord 1.650,00 € und Erschließungsanlagen Lenzen-Nord/Sandkoppel 27.060,45 €.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Verfügungsmittel

Verfügungsmittel gem. § 13 Abs. 1 GemHKVO können in angemessener Höhe für Aufwendungen, die für dienstliche Zwecke entstehen, veranschlagt werden, wenn für sie nicht an anderer Stelle Haushaltsmittel veranschlagt sind. Eine Haushaltsüberschreitung bei den Verfügungsmittel ist nicht zulässig (§13 Abs. 3 GemHKVO). Üblicherweise handelt es sich um kleinere, nicht vorhersehbare Aufwendungen wie Aufmerksamkeiten für besondere Anlässe und ähnliches.

In diesem Haushaltsjahr wurden Verfügungsmittel in Höhe von 342,12 € für verschiedene Anlässe ausgegeben, damit 42,12 € mehr als der Planansatz.

Da die Verfügungsmittel nicht nach § 13 Abs. 3 GemHKVO weder überschreitbar noch zeitlich übertragbar, also nicht für deckungsfähig, erklärt werden dürfen, hätte der Mehrbedarf nur über einen Nachtragshaushaltsplan erwirkt werden können.

Künftig ist auf die Einhaltung des Ansatzes Verfügungsmittel zu achten oder aber bei Mehrbedarf ein Nachtragshaushaltsplan zu erlassen.

4.2 Versicherungen

Die Versicherungsleistungen werden freihändig ohne weitere Angebotseinholung vergeben. Dadurch verstößt die Gemeinde gegen die einschlägigen Vergabevorschriften der VOL. Es sollte Bestrebung sein, dass zumindest die Samtgemeinde und deren angehörige Gemeinden eine gemeinsame Ausschreibung durchführen. Als sinnvoll wird erachtet, evtl. mit anderen Kommunen eine gemeinsame Ausschreibung zu initiieren (z.B. auf Landkreis-Ebene zusammen mit Landkreis und dessen Samtgemeinden mit allen Mitgliedsgemeinden). Erfahrungsgemäß lassen sich dadurch gute Ausschreibungsergebnisse erzielen.

Die Samtgemeinde hat jetzt zum 01.03.2017 durch Umorganisation eine zentrale Stelle für Versicherungsangelegenheiten geschaffen. Nach Aussage der Samtgemeinde ist es zukünftig vorgesehen, Versicherungsleistungen auszuschreiben.

Das Rechnungsprüfungsamt behält sich eine Nachprüfung vor.

4.3 Auftragsvergaben

Nach § 26 a GemHKVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Hierbei hat der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu erfolgen.

Die Vergabe von Bauleistungen richtet sich nach der VOB/A, von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A. Für Niedersachsen wurden hierbei Wertgrenzen festgesetzt (NWertVO vom 19.02.2014 (Nds. GVBl. S. 64) in der zur Zeit geltenden Fassung). Demnach können sowohl bei Bauleistungen als auch bei Lieferungen und Leis-

tungen bis zu einer Grenze von 25.000,00 € netto freihändige Vergaben vorgenommen werden. Hierbei sind, soweit möglich, mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren. Es wurde stichprobenartig geprüft, ob bei den freihändigen Vergaben Vergleichsangebote eingeholt wurden und ob die Vergabeentscheidung dokumentiert wurde. Hierbei wurde festgestellt, dass oft keine Vergleichsangebote eingeholt wurden. Die Angebotseinholung von unterschiedlichen Anbietern (auch telefonisch möglich) sollte aber der Regelfall sein, um zu einer für die Kommune wirtschaftlichen und sparsamen Vergabeentscheidung zu gelangen.

Damit eine Vergabeentscheidung auch im Nachgang objektiv nachvollziehbar ist, muss diese auch dokumentiert, somit schriftlich fixiert werden.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Karwitz sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **angespannt** zu bezeichnen.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- die Haushaltspläne eingehalten wurden und soweit erkennbar,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und die Jahresabschlüsse die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüneburg 30.11.2017

gez.
Elvers